

Wiener Stadt-Bibliothek.

58767 B





J. N. 88304

**Wir** Leopold von  
Gottes Gnaden Erwählter  
Römischer Kayser / zu allen Seiten  
Mehrer des Reichs / in Germanien / zu  
Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croa-  
tien / Slavonien / &c. König / Erzherzog zu  
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer /

Kärnthen / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol und Görz / &c.  
Entbieten allen Unseren getreuen Vasallen / Unterthanen / vnd Lands-  
Inwohnern / was Wir den / Stands / Ampts / hohen oder niedern Be-  
fehls / oder Befehls / die in diesem Unserm Erzherzogthumb Oester-  
reich vnter der Enns wohn- vnd sesshaft seynd / Unser Kayser- vnd  
Landsfürstl. Gnad vnd alles Gutes : Obwohlen Wir Allergnädigst  
vnd Landsväterlich nichts mehrers gewünscht / als daß Unseren  
getreuen gehorsambsten Vasallen / Unterthanen / vnd Lands- Inwoh-  
nern / nach zu Ende gebrachten langwürrig- vnd höchst- kostbaren Tür-  
cken-Krieg / die Ruhe des lieben Friedens lange Jahr hätte angedeyhen  
mögen : So ist doch durch Unser vnlangst außgegangenes Allergnäd-  
digstes Manifest sowohl / als durch die von selbst weltkundige vnver-  
antwortliche Thätigkeiten der Cron Franckreich zu Gnügen bekandt /  
welcher Gestalten Wir / zu Behauptung Unserer vnd Unsers Erzhauffs  
Recht vnd Gerechtigkeiten / wie nicht weniger zu Beschützung Unse-  
rer eigenen Erblanden / welche bey diesen feindlichen Unternehmen der  
Cron Franckreich sambt dessen Allirten vnd dero weit- außsehenden  
Vorhaben / keines wegs sicher stehen könten / die Waffen abermahlen zu  
ergreifen / vnd in einen höchst- beschwerlichen Krieg Uns wiederumb  
einzulassen bemüßiget werden ; Nachdeme aber Nervus Belli princi-  
paliter in denen zu Bestreitung solcher fast vnermesslichen Kriegs- Er-

forderhussen außlänglichen Geld- Summen bestehet / vnd hierzu die Media ordinaria sowohl Militaria als Cameralia nicht erflecklich seyn können ; Solchemnach vnumbgänglich in supplementum auff ergäbigige Media extraordinaria gnädigst gedacht seyn müssen.

Als wollen Wir Unser Allergnädigstes Vertrauen zu mehrerwehnten Unseren getreuesten Vasallen / Vnterthanen vnd Lands- Inwohnern gesetzt haben / Sie werden sowohl auß gehorsambster Devotion gegen Uns vnd Unserm Erzhauß zu Desterreich / als bey denen auch ihrerseiths vor Augen stehenden gefährlichen Coniuncturen / mit solcher Willfährigkeit sich einfinden / daß mittelst derselben Wir Uns in gnugsamben Stand setzen können / nebst denen mit Uns Allirten Potenzen / die Unserm Erzhauß zustehende von der Cron Frankreich gewaltthätig angefallene occupirte Königreich vnd Länder wiederum zu vindiciren / vnd mithin dero täglich zunehmende Präpotenz , womit sie das Univerfum zu vnterdrucken / vnd dero Bottmäßigkeit zu subjugiren gedencket / wider auff seine rechtmäßige Limites zu reduciren : Vnd zwar zu solchem Ende / weil Wir in gnädigste Consideration gezogen / daß kein billicheres / geschwinderes / vnd zulänglicheres Hülfß- Mittel seyn könne / als ein Universal- Vermögen- Steuer / jedoch außser aller Pausch- Handlung / wordurch nicht allein die größte Vngleichheiten vnterlossen / sondern auch niemahlen das eigentliche Quantum behebet worden ist / sie ein solche univeraliter bezutragen habende Particular- Vermögen- Steuer *pro subsidio extra ordinario* umb so viel williger als solches die äußerste Noth vnd Gefahr / mithin dero eigene Sicherheit / mit Außschliessung aller etwa sonst zu dero Verschonung habenden Behelffen vnd Einwendungen von selbst erfordert / præstiren werden ; vnd wir dahero solches Subsidium mit aller Ordnung vnd Gleichheit / auch bald vnd verläßlich einzubringen / aller gnädigst resolvirt haben.

Erstens sollen diese Bey- vnd Vermögen- Steuer alle vnd jede Unsere treu-gehorsambste Vasallen / Vnterthanen / vnd Lands- Inwohner / welcherley Stands / Würdens / Ampts / Condition , Profession , vnd Wesens die immer seyn mögen / auff nachgeschribene Weiß bezutragen / vnd zu bezahlen schuldig / auch alle vnd jede Unsere vnd Privat- Bediente / beederley Geschlechts / vom Höchsten bis zum Niedrigsten : Nicht weniger die Inn- vnd Bestandleuth / auch die jenige / welche in Unserm Erb- Königreich vnd Landen Güther / Grundstuck vnd Giltten besitzen / ob sie schon andertwärts außser Unserer Erbland wohnhaft wären / wie auch die Landschafften / Stadt / Märckt / vnd Comunitäten in corpore , wie selbe genennet werden / dann die Administratores anderer Vermögen / als die Vormünder / Curatores , Executores , Fidei- Commissarij , Sequestri usq; Fructuarij , vnd dergleichen dar-  
unter

unter verstanden/ vnd niemand/ wer der auch seye/ darvon auff einiger-  
ley Weiß außgenommen seyn/ auffser der arme Bauersmann / vnd an-  
dere Persohnen / welche nicht 500. fl. im Vermögen / noch sonst Ein-  
kunfft / mittelst eines Gewerbs / oder Besoldung haben.

Andertens haben Wir Uns ferners Allergnädigst entschlossen/  
daß jeder/ zu Bestreitung deren gegenwärtigen Kriegs-Erfordernussen  
allein Centesimam, oder den hundertten Theil seines Eigenen/oder vn-  
ter seiner Administration, Tutel, Curatel, oder Sequestro habenden  
Vermögens / sowohl beweg- als unbeweglichen/ oder ligend- vnd fah-  
renden/ worunter alle Jura Incorporalia, als Zehend/Bergrecht/Tas/  
Umbgelt/ Dienst vnd dergleichen/ sowohl frey eigene / als Lehen/ Ma-  
jorat: vnd Fidei- Commiss- Güther / dann das zu Hauß habendes  
seyrendes paares Gelt/ Gold vnd Silber/gearbeit- oder vngearbeitet/  
auch alle Wirthschafft- Vorrath an Körnern/ Wein/Woll/Vieh/vnd  
allen anderen genußbaren Pfennwarthen / wie es Nahmen haben mö-  
gen / in dem gegenwärtigen gangbaren Werth zu calculiren / forderist  
diejenige angelegte Capitalien / welche auffser Unserer der Vermögen-  
Steuer unterworffener Erbländer angelegt wären / verstanden seynd ;  
Dann auch von denen Besoldungen/ Taxen / Deputaten / Bestallun-  
gen/Adjuten/Pensionen/ so Unsere sowohl als der Privat-Herren-Be-  
diente/ vnd Dienstbotten zu genießsen haben / wie nicht weniger von all  
anderen auß blosser Personal Industria , als Künsten / Handwercken/  
vnd Gewerben/auch allen vnter Unserem Landsfürstl. Schus treiben-  
den Handel vnd Wandel cujuscunqve generis genießsenden Einkunff-  
ten vnd Ertragnussen / weil solche Dienst / Professiones, Handel vnd  
Industrial-Handthierungen nicht anderst / als frucht- vnd genußbare  
Capitalia zu consideriren / von jedem Gulden 2. Groschen / oder von  
10. fl. einen ( so respectu deren Ertragnussen vom Vermögen zu Ca-  
pital angeschlagen/ vmb die Helffte weniger ist ) bezgetragen vnd ver-  
steüret werden solle ; vnd zwar dergestalt / daß / wann jemand ein Ver-  
mögen proprio, vel alieno nomine einen Dienst / vnd anben sein eige-  
nes Gewerb hätte/ ein solcher von allen dreyen Nuzungen/so auch von  
zweyen zu verstehen/ bezzutragen haben wurde : Jedoch

Drittens mit dieser angeheßten gnädigsten Moderation , daß  
sowohl Unsere selbst eigene / als auch Unserer Landschafften / welche  
eigene gemeine Landschafft- Cassen gehalten / vnd mittelst solcher  
Uns zu Behueß Unsers Ararij , gegen würcklicher Verschreibung  
ihrer Landschafft- Gefällen / mit treu- willfährigsten Anticipatio-  
nen außgeholfen haben / contrahirte Passiv- Schulden / in so weit  
solche Anticipationes in Capitali noch vnbezahlt seynd / von dieser  
Centesima oder Bensteuer / zur Erkandtnuß solcher Willfährigkeit /  
Allergnädigst befreyet : Dann auch das von dem Gelt- Vorrath

für die ordinari Haus-Ausgaben/ein Quartals-Nothdurfft/vnd von dem andern Wirthschafft's-Vorrath / als Körner / Wein / vnd dergleichen / wie sie seynd / vnd Nahmen haben möchten / was zu Bestreitung der vnumbgänglichen Wirthschafft's-Nothdurfften auff ein ganzes Jahr nöthig ist / abgezogen : Noch mehr aber die frembde ausländische Capitalien/deren Eigenthumber in Vnsern Erblanden nicht possessio-nirt seynd / außgelassen vnd nicht versteüret : Dann das Gold vnd Silber / gearbeit- oder vngearbeiter / für Bruch-Metall / vnd bloß / wie es in der Münz angenommen wurde / geschätzt : auch dieses Gold- oder Silber- Geschmeid / als ein todtes Capital , nur zu einem halben pro Cento, oder nach der Ducentesima versteüert werden solle vnd möge. Damit man aber

Vierdtens wegen der anligenden paaren Capitalien / oder respective Passiv - Schulden ( worvon bey vorigen Vermögen-Steuren das wenigst angesagt vnd versteüert worden ) die so verhasste / vnd denen Privat-Debitoribus viel Nachtheiligkeiten nach sich ziehende Specificirung deren Schulden / welche auch weitläuffige Beweißthumb vnd Verificationen involviret , vmbgehen / vnd vermeiden möchte / so haben Wir Vns dieses Expediens Allergnädigst gefallen lassen / daß männiglich von seinen im Auflehen habenden Capitalien / sowohl als von seinen Passiv-Schulden/oder anderen auff denen ligenden Güttern habenden Oneribus vnd Hypothecis , auch in deß dritten Handen habenden Pfändern oder Depositis in der Bekandtnuß præscindiren / vnd selbige mit Stillschweigen vordien gehen / sondern seine ligende Gütter / Häuser vnd Grundstück ( davon jedoch außgenommen / vnd dieser Ansage / vnd Versteüerung nicht vnterworffen seyn sollen diejenige Lust-Gärten / so weiters keinen Nutzen noch Ertragnuß abwerffen / weder auch darauff gebauet / noch zugerichtet seynd / zumahlen dergleichen Lust-Orth mehr kosten / als eintragen ) sambt dem zu Haus habenden Gelt / Gold- vnd Silber- Geschmeid in derer vollkommenen Werth / eben also / als ob jeder von allen Debitis vnd Oneribus ganz frey / auch seine Gütter vnd Haabschafften nicht verpfändet oder verscriben wären / integrè ansagen / schätzen vnd versteüren solle ; Vnd zumahlen vnter solcher Ansage vnd Versteüerung die Passiv-Schulden tacite begriffen seynd / so wird jeder Debitor so viel / als die Centesima deß schuldigen Capitalis oder anderen Oneris außtraget / seinem Creditori , gegen einer Attestation , daß er so viel von dem bey ihme ligenden Capital statt seiner pro Centesima bezahlet habe / wormit der Creditor auff allem Fall vor all weiterer vnd doppelter Versteüerung / auch etwa fiscalischer Ansprüchen frey vnd gesichert ist / abziehen möge : Ja damit nicht auch dieses Onus auff dem ohne diß schon mit Schulden beladenen Debitoren falle / bey Vermendung der beederseiths hierunten  
gesetz-

gefesten Straff/ seinem Creditori abziehen müssen: Dahingegen wird derjenige/ so Gelt im Auslehen/ oder Activ-Schulden hat/ von dessen Ansag- und Versteuerung gänzlich supercediren können: Also zwar/ daß wann ein Drittel/die Helffte/oder noch ein grösserer Theil des Vermögens in paaren aufgelihenen Gelt/ und das übrige in anderen Fahrnüssen oder ligenden Güthern bestunde/ solches Gelt nicht vnter das Vermögen zu ziehen/ sondern weil es durch den Debitorem versteuere wird/ allein die übrige Fahrnüssen und Haabschafften anzufagen und zu versteuren seyn: Wie demnach aber vielfältig sich ereignet/ daß das ganze Vermögen in lauter anligenden Capitalien bestehe/ dahingegen ein solcher Capitalist auch mit Passiv-Schulden behafftet seye/ derer keines vermög dieser Unserer Patenten in die Ansag zu bringen/ und nun bey solcher Beschaffenheit dessen Activ-Schulden von seinen Creditoribus zwar versteuere/ die Passiv-Schulden aber gänzlich präterirt wurden/ auff daß nun auch diese mit der Centesima belegt werden mögen: so solle ein solcher Capitalist, der nichts ligendes/ worunter seine Passiv-Schulden begriffen werden könten/ anzufagen hat/ solche Debita vnter dem Nahmen der zu Haus ligend habenden Gelder zu attestiren/ und zu versteuren schuldig seyn. So viel

Fünffens die Privat-Herren/ Bediente und Diensthoffen/ Unterthänige/ Inn- und Bestandleuth/ Nobilitirte Burger oder Bauern/ die in Privat-Häusern/ Herrschafften/ Städten/ Märckten/ Dörffern/ Höfen/ Gärten/ Mühlen/ Breuhäusern/ und dergleichen/ sich befinden/ anbelangt/ da wollen und verordnen Wir Allergnädigst/ daß die Eigenthumber und Herren von ihren vermöglicheren Unterthanen und Bedienten/ welcherley Stands und Profession sie seynd/ so 500. fl. im Vermögen haben/ die Bekandtnüssen abforderen/ wann sie der Wahrheit gemäß die Centesimam, wie auch von denen Handwerckern die außgesetzte Gebührnüssen collectiren; Die betragende Summen/ mit Beylegung derer Bekandtnüssen/ vnter einsten mit und sambt ihren eignen Contingenten zu Handen der Commission erlegen: Wie in gleichen ihre sowohl in ihren Haushaltungen/ als auff dem Land in ihren Städten/ Märckten/ Dörffern/ Höfen/ Gärten/ Mühlen/ Breuhäusern/ &c. vnterhaltende Bediente/ und derer genießende Besoldungen und Deputata in ihren Bekandtnüssen ordentlich specificiren: vor sie ihr Contingent, von jeden Gulden 2. Groschen nemblichen bezahlen: solche Gebühr aber an ihren Besoldungen/ und zwar zu Verhütung aller Ungleichheit/ und darauff entstehenden Nachtheiligkeiten/ ohne einzige Nachsehung/ auch bey Vermendung der hierunter gesetzten Straff/ widerumben innhalten/ und abziehen sollen. Mit denen in Stadt- und Märckten/ sowohl als andern auff dem Land wohnenden Handwercks-Leuthen aber/ wollen Wir


Sechstens es also gehalten haben / daß die Maister nebst ihrem Vermögen / vnd benläuffigen Jährlichen Gewinn oder Einkunfften / auch die Zahl deren de præfenti vnterhaltenden Gesellen attestiren / vnd neben ihro Maisters Gewerbs-Contingent, als nemblichen der von jeden solchen Gulden zu bezahlen habenden 2. Groschen / zugleich für jeden Gesellen 1. Gulden in denen Städten zu der Commission: auff dem Land aber zu ihrer Herren Handen / nebst einer schriftlichen Bekandtnuß erlegen/vnd solchen Betrag an ihrem Sold oder Wochen-Lohn abziehen sollen: Worben jedoch

Sibendens anzumercken ist/daß/ wann ein Edelmann/Burger/ oder anderer Privat-Mann ein vnterthänigen Grund besitzet / oder auch ein dergleichen Bstandmann wäre/welcher mit der Persohn selbiger Obrigkeit nicht vnterworffen ist / in solchem Fall die Obrigkeit selben Land-Guths ihme nicht zu collectiren / sondern er / als respectu dieser Obrigkeit / eine freye Persohn / seine Bekandtnuß vnd Gebühr zu der in jedem Land angeordneten Commission zu erlegen habe: Allermassen Wir Uns auch

Achtens dahin Allergnädigst erklären/damit Unsere getreue Vasallen/ Einwohner vnd Vnterthanen/ welche in verschiedenen Ländern begütert seynd / nicht zu doppelten Erlag angehalten werden / daß ein jeder von seinen Land-Güthern vnd Grundstücken in dem Land / wo selbe ligen/vnd man deren Stand vnd Beschaffenheit am besten wissen kan / seine Bekandtnuß einreichen / vnd die in dem Patent enthaltene Gebührnuß entrichten: respectu des bey sich habenden paaren Gelds/ Gold vnd Silbers aber den Vollzug dessen jeder an jenem Orth / wo er substituirt / leisten solle. Vnd zumahlen

Neundtens an der Zeit alles gelegen ist / damit diese von Unseren treuen gehorsambsten Vasallen, Vnterthanen/ vnd Inwohnern willfährigist darschieffende Hülffs- vnd Bensteuer / zu des allgemeinen Vaterlands / vnd jedes insonderheit Besten / wohin es allein gewidmet ist / angedeuhe / vnd nicht durch vernachlässigung der Zeit vnd Gelegenheit / wenigst zum größten Theil verlohren gehe; Als wird ein jeder von Zeit der Publication dieses Unsers in forma Patenti gnädigsten Befehls / inner denen nechsten 6. Wochen eine schriftliche Bekandtnuß seiner in diesem Königreich / oder Land besitzenden lig- vnd fahrenden Vermögens/ vnd zwar nach Inhalt der nachgesetzten Formul verfassen: Nemblich

### Bekandtnuß.

 Ich Vnterschriebener bekenne hiemit / daß ich zu folge der Kayserl. Königl. vnd Landsfürstlichen Patenten, Krafft deren von ein hundert Gulden meines Vermögens ein Gulden zu einer Extraordinari-Hülffs-Steuer dem Publico Aërario beytragen solle / die Beschaf-



schaffheit meines Vermögens / lieg: vnd fahrend wohlbedächtlich /  
 nach Inhalt vnd Verstandt erwehnter Patenten überlegt / vnd nach  
 meinem Gewissen vnd Ehren / auch Trauen vnd Glauben befunden  
 habe / daß es außser meiner anliegend habenden Capitalien / woran  
 meine Debitores den Abzug diesem gnädigsten Patent gemäß zu thun  
 haben / 1.<sup>o</sup> in folgenden Rubriquen bestehe / als Herrschafften / oder  
 Land-Güter / sambt Appertinentien / item besonderen Häusern / in  
 dieser / oder jener Stadt / oder Orth / Hoff / Mühlen / Weingärten /  
 Aecker / Wiesen / 2c. Item separirte / meinen Land-Gütern nicht einver-  
 leibte Zehend / Dienst / Bergrecht ; ( so alles mit Rahmen / vnd wo es  
 ligt / zu specificiren ) Ingleichen habe in meinem Hauß an paaren  
 Geld - - - fl. Gold: vnd Silber: Geschmeid - - - fl. Wann  
 nun das Gut per - - - fl. das Hauß / 2c. wie solches an mich durch  
 Erbschafft / Abtheilung / Kauff / Vergleich / Einschätzung / oder andere  
 Handlung gekommen / vnd durch Zukauff: oder Erweiterung / auch an-  
 dere Meliorationes im Werth behöhet worden ist / anschlage / so er-  
 streckt sich mein in Desterreich vnter der Enns habendes Vermögen  
 lig: vnd fahrend / so der Versteuerung vnterworffen ist / auff eine Sum-  
 ma - - - fl. also / daß ich / vermög Allergnädigsten Patenten bez-  
 zutragen habe - - - fl. Ingleichen bekenne ich / daß meiner Ehe-  
 Consortin, oder meiner vnterhabenden Pupillen / Curandi, Stiff-  
 tung / 2c. vermögen in folgenden / als - - - bestehe / im Werth auff  
 - - - fl. sich erstrecke / vnd die Gebühr darvon - - - fl. auß-  
 mache. 2.<sup>o</sup> So genieße ich meine Officia, vnd Besoldungen / Taxen,  
 Adjuten / vnd Deputaten / oder Pensionen jährlich auff - - - fl.  
 Ingleichen betragt meine à parte treibende Profession, Handthierung /  
 oder Gewerb jährlich benläuffig - - - fl. Wann nun hiervon den  
 zehenden Pfening oder Gulden zu contribuiren habe / so betragt die  
 Summa - - - fl. 3.<sup>o</sup> Befinden sich in meinen Diensten / Stadt /  
 Marck / Dorff / Hoff / Mühl / Breu-Hauß / oder wie es Rahmen haben  
 mag / folgende Bediente / Unterthanen / Burger / Handwerker / Bau-  
 ren / Innsassen / vnd Bestandleuth / so biß 500. fl. oder darüber in Ver-  
 mögen haben / als benanntlichen mein v. g. Hoffmeister / Hauptmann /  
 Pfleger / hat / laut bengelegter Bekandtnuß / im Vermögen - - - fl.  
 Mein Bauer / Bier: Breuer / Mühler / Fleischhacker / Bestandmann / so  
 alle specificè zu benennen / hat im Vermögen - - - fl. deren Cente-  
 sima zusammen constituirte eine Summa von - - - fl. die ich zu  
 collectiren / vnd für sie zu bezahlen habe. 4.<sup>o</sup> Habe vnter meiner Be-  
 soldung folgende Bediente / als in meiner eigenen Haußhaltung v. g. ei-  
 nen Hoffmeister mit - - - fl. Besoldung / vnd so fort an / biß auff den  
 geringsten Bedienten / sowohl Weib: als Manns: Persohnen ; Item  
 habe auff meiner Herrschafft / Gut / Hoff / Garten / Mühl / Hauß / 2c. v. g.

einen Pfleger/ der das Jahr hindurch/ sambt Besoldung vnd Deputa-  
ten auff - - - fl. kommet/ einen Renthschreiber mit Besoldung vnd  
Deputaten jährlich - - - fl. & sic de cæteris, biß auff den Gering-  
sten : Wann nun hiervon vor sie den 10.<sup>ten</sup> Pfening interim zu erle-  
gen habe/ so betraget die Summa ins gesambt - - - fl. 5." Be-  
finden sich in meinen Städten / Märckten/ Dörffern/ Breu. Häusern/  
Mühlen/ vnd Höffen/ nachfolgende Persohnen/ als Burger/ Hand-  
wercks- vnd Bestand- Leuth/ die neben ihren/ oder ohne Vermögen/  
Gewerb treiben/ vnd dardurch Einkünfften genießten/ als benanntlichen  
der N. hat/ Beweis neben- ligender Bekandtnuß/ das Jahr hindurch  
benläuffig Einkünfft/2c. Wann sie nun/ vermög emanirten Allergnäd-  
igsten Kayserl. Patents den zehenden Pfening von diesen ihren Ein-  
künfften zu bezahlen/ vnd ich selbigen von ihnen zu collectiren habe/ so  
betraget die vor sie zu erlegen habende Summa - - - fl. Desgleichen  
dann/ was hieoben von Manns- Persohnen gemeldet worden/ ist eben  
auch von dem Weiblichen Geschlecht vnd Mägden zu verstehen diese  
solcher Gestalt eingericht/ vnd verfaßte Bekandtnuß

Zehendens nicht zu denen Instanzen/ welchen sie sonst/ vermög  
ihres Stands/ oder ihrer Officiorum vnterworffen seynd/ sondern  
immediate Unserer in jeden Unserer Erb- Königreich vnd Länder hier-  
zu eigens mit Derogation aller anderer Instanzen vnd Jurisdictionen/  
so viel diese Collect betrifft/ allergnädigst verordneten Commission  
überreichen/ vnd zugleich die Helffte des zu bezahlen habenden Con-  
tingents, die andere Helffte aber in nechst- folgenden zwen Quartal-  
len/ jedesmahl mit einem Viertel gegen Unfern General- Kriegs- Zahl-  
Ampts- Quittungen (zu welchem Ende Wir die in jeden Land substi-  
turende General- Kriegs- Cassa- Verwalter instruiren lassen werden)  
auß von selbst bewegender Treu vnd Lieb gegen Uns/ vnd dem wer-  
then Vatterland willig gehorsambst alldahin zu der Commission er-  
legen/ vnd abstatten sollen. Da aber

Wilstrens jemand/ gleich bey Überreichung der Bekandtnuß/  
das Totum auff einmahl zahlen wolte/ eine solche Willfährigkeit nicht  
allein vns zu sonderbaren Allergnädigsten Wohlgefallen gereichen/  
sondern auch jeder von seinem Contingent 10. per Cento zuruck zu  
halten/ also/ daß er statt 100. nur 90. fl. zu erlegen hätte/ erlaubt seyn  
wurde; Gleich wie Wir

Zwölffrens im Gegenspiell/ da jemand mit Überreichung seiner  
Bekandtnuß/ oder mit dem Erlag seines Contingents saumseelig wäre/  
vnd in denen hierzu bestimbten Terminen nicht zuhielte/ denen in jeden  
Unserer Erb- Königreich vnd Landen angeordneten Haupt- Commissio-  
nen/ Gewalt vnd Vollmacht eingeräumt haben/ solches Quantum  
von denen Morosis, nebst Auffraittung deren zu 10. per Cento pro  
rata

rata temporis lauffenden Interessen/durch die militarishe Execution, oder Abschätzung/ welche ein: vnd anders Compelle berührt / Unseren bestellten Commissionen summarissimâ via, & cum derogatione Instantiarum eingeräumt ist/ indifferenten einzutreiben. Und ob zwar

Dreyzehendens Wir bey gegenwärtigen höchst: gefährlichen Umständen ganz kein Zweifel tragen/ daß niemand zu finden seyn werde/ welcher bey diesen offenbaren Nothstand nicht auß eigenen Antrib alle Kräfte dahin anwenden/seine auffrechte Treu vnd Devotion gegen Uns / vnd dem allgemeinen Vaterland in der That zu bezeigen ; So hat Uns doch die Erfahrenheit von vorigen Jahren Anlaß gegeben/wider diejenige/ welche in dieser bevorstehenden grossen Noth vnd Gefahr / das Schuldige bezutragen / sich entziehen / vnd mit Verschweigung ihres eigentlichen Vermögens / womit sie von dem Allerhöchsten / vnter Unserem / vnd Unsers Erz: Hausß Schuß / geseegnet / das Publicum defraudiren wurden / dieses scharffe Pœnal-Gesatz zu statuiren/ daß dasjenige Quantum, welches derley vntreue Vasallen, Unterthanen / vnd Lands: Inwohner / von ihrem Vermögen / oder Einkünfften proprio vel alieno nomine, wie oben mit mehrern explaniret worden/in fraudem ærarij publici verschweigen/dem Fisco in totum vnnachlässig verfallen seyn/vnd dem Denuntianten ( den Wir nicht offenbar zu machen gnädigst versichern ) ein Drittel darvon geben/gleich wie hingegen selber/da er temere, oder in Vexam denuncirt zu haben befunden wurde / ebenfalls condignè bestraffet werden/ auch keinen über drey Jahr vnd 18. Wochen à die der überreichten Bekandtnuß zu denunciiren erlaubet/ sondern nach solcher Zeit dieses Pœnal-Gesatz abolirt seyn soll / vnd ist solch obgesetztes Pœnal - Gesatz auch auff diejenige / welche denen S. S. 4. & 5. zugewen sich wegen des Abzugs von denen Schulden oder Besoldungen mit ihren Creditoribus, oder Bedienten vergleichen wurden/gleichmässig zu verstehen/dergestalt/daß das völlige Capital, oder die völlige Besoldung der Creditor vnd Debitor, oder der Herz vnd Bediente zu gleichen Theilen zur Straff dem Fisco verfallen wäre : Wollen demnach

Vierzehenden ex plenitudine Unserer Kayserl. vnd Landsfürstl. Macht in all Unsern Teutschen Erb: Königreich vnd Landen obangeregte allgemeine Collecten, vnd zwar ohne Anhör: oder Annehmung einiger Pauschhandlung / oder Abbruch deren anderen treuherzigen Lands: Berwilligungen/ Schlüssen vnd Recessen / durchgehends verordnet/ vnd gnädigst befohlen haben/ thuen dieses auch hiemit Krafft dieses Unsers öffentlichen Gebotts also vnd dergestalt / daß ein jeder getreuer Vasall / Unterthan vnd Lands: Inwohner / was Stands/ Würden/oder Wesens er immer seyn/auch alle Gemein/Vorsteher/Administratores, Vormünder/ Curatores, Executores, Sequestri, vnd

dergleichen/ in Ansehen der gegenwärtigen/ vnd immer mehr vnd mehr zunehmenden Noth vnd Gefahr/ der ohne enlfertige Rettungs- Hülff ein jeder selbst mit den Seinigen außgesetzt ist/ bey seinem wahren Wissen vnd Gewissen/ auch Ehren/ Trauen/ vnd Glauben/ vnd bey Veremendung obgesetzter Straff diesem Vnsern gnädigsten Gebott in allen Puncten dem gemässigen Vollzug vnd vollkommenes Genügen leisten solle: Vnd dieweil nicht alle Vorfällenheiten in diesem Patent vorgesehen werden mögen; Als haben Wir allhier an Vnsrem Kayserl. Hof ein Haupt- Ministerial- Commission, mit absoluter Authorität/ in allen vorkommenden zweiffelhafftigen Casibus das Eigentliche zu determiniren/ vnd all andere in Vnsrem Erb- Königreich vnd Landen bestellte Commissiones dahin anzuweisen/ Allergnädigst verordnet.

Vbrigens vnd Letztlichen wollen Wir mehrgedachte Unsere treu- gehorsambste Erb- Königreich vnd Länder/ Dero Stände/ Unterthanen/ auch hingegen kräftigst dahin versichern/ daß diese von Unsers Kayserl. vnd Landsfürstl. Allerhöchsten Ampts wegen/ ob summum in mora periculum & extremam necessitatem dergestalt Gnädigst resolvirte Collectation, vnd zu des gemeinen Wesens/ Hehl vnd Rettung gemachte Ordnung/ allermassen es auch von selbst ein Particular- Werck ist/ an denen wohl hergebrachten Privilegien/ Recessen/ auch erblichen Gewohnheiten nicht im mindisten præjudiciren/ noch zu einiger Consequenz vnd Nachfolg gezogen werden solle. Geben in Unserer Residentz- Stadt Prag den 24. Novembris/ im Sieben- zehenhundert vnd Aundert und Vierzigsten/ des Heil. Römischen im Fünff- und Vierzigsten/ vnd des Böheimbischen in

*Original*



*Jul. Frid. g.*

am Sac. Cæs.  
as proprium.

*gnat. Albrecht*

